

Einkaufsbedingungen (EKB)

der Firma Südbadische Gummiwerke GmbH (SBG), 78166 Donaueschingen, Gewerbestraße 1
eingetragen beim Registergericht Freiburg im Breisgau unter HRB 611110
Geschäftsführer: Diemar Bolay

1. Ausschließliche Geltung

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen/Einkäufe und sonstigen Aufträge mit unseren Lieferanten, soweit diese Unternehmer (§ 14 BGB) sind, ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen, bspw. Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten Lieferungen des Lieferanten annehmen.

2. Aufträge, Lieferabrufe

- 2.1. Sämtliche Aufträge (bspw. Bestellungen, Angebote, Annahmeerklärungen, Auftragsbestätigungen, kaufmännische Bestätigungsschreiben) sowie Lieferabrufe und deren Änderungen oder Ergänzungen müssen ausdrücklich erfolgen. Erfolgen sie mündlich, bedarf es zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform (Bestätigungsvorbehalt), es sei denn, sie erfolgen durch unsere gesetzlichen Vertreter, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten.
- 2.2. Nimmt der Lieferant einen Auftrag nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen (Samstag gilt nicht als Arbeitstag) an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden bei bestehenden Aufträgen spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Zugang ausdrücklich mindestens in Textform widerspricht.
- 2.3. Abweichend von Art. 16 Absatz 1 CISG findet auf den Widerruf von Angeboten auch bei internationalen Warenkäufen die Regelung des § 130 Absatz 1, Satz 2 BGB Anwendung. Darüber hinaus gelten auch bei internationalen Warenkäufen die Grundsätze der Rechtsprechung zu § 346 HGB über die Wirkungen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens.

3. Anforderungen an den Liefergegenstand, Lieferant als Erfüllungsgehilfe, Preise

- 3.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm gelieferte Ware unter Einhaltung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik und sämtlicher technischen Normen und Sicherheitsvorschriften herzustellen.
- 3.2. Das von dem Lieferanten eingesetzte Material und die gelieferte Ware müssen unserer technischen Spezifikation entsprechen. Etwaige Bedenken des Lieferanten gegen die von uns vorgegebenen technischen Spezifikationen oder den von uns beabsichtigten Einsatzzweck der Ware hat uns der Lieferant unverzüglich, soweit möglich, vor der Herstellung der Ware, unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 3.3. Sämtliche Lieferungen sind chargenrein zu erbringen und separat zu kennzeichnen (Rückverfolgbarkeit).
- 3.4. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware sämtlichen an dem Erfüllungsort geltenden Umwelt-, Sicherheits- und sonstigen Bestimmungen entspricht, auch soweit der Erfüllungsort im Einzelfall von dem in Ziff. 5.2 genannten Erfüllungsort Donaueschingen abweicht (benannte Empfangsstelle). Insbesondere gewährleistet der Lieferant, dass die gelieferte Ware allen gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen für zulassungsbedürftige, toxische oder sonst gefährliche Substanz an dem Erfüllungsort bzw. der von uns benannten Empfangsstelle entspricht.
- 3.5. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Materialbeschaffenheit aller Lieferungen sämtlichen deutschen Vorschriften und den Vorschriften der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWIR) entspricht. Insbesondere gewährleistet der Lieferant die Einhaltung der europäischen Bestimmungen über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, Richtlinie 2011/65 EU („RoHS-Richtlinie“), das Verbot und die Beschränkung des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, unter anderem die Einhaltung der Richtlinie 2012/19 EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte („WEEE-Richtlinie“) und zukünftig dazu ergehender oder diese ersetzende Normen und Richtlinien. Verwendet der Lieferant gefährliche Stoffe, ist er verpflichtet, uns diese zu benennen. Unter „gefährlichen Stoffen“ verstehen sich solche, die gesundheitsgefährdend, umwelt- oder wassergefährdend sind. Wir sind berechtigt, die Verwendung gefährlicher Stoffe zu untersagen.

Ferner hat der Lieferant sicherzustellen, dass sämtliche Lieferungen REACH-konform erfolgen, d. h. in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist verpflichtet, notwendige Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen. Es ist Sache des Lieferanten, etwaige Registrierungsverpflichtungen zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass die Ware an dem Erfüllungsort bzw. der von uns benannten Empfangsstelle vertrieben werden darf. Ggf. hat der Lieferant einen Alleinvertreter innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums zu bestellen, der die REACH-Verpflichtungen für Importeure zu erfüllen hat. Abweichend von Art. 31 lit. b) und c) CISG ist deshalb der Lieferant für den Import der Ware in die Europäische Gemeinschaft bzw. den Europäischen Wirtschaftsraum verantwortlich. Schließlich hat der Lieferant sicherzustellen, dass in seinen Lieferungen keine Konfliktmaterialien („3TG“-Mineralien) im Sinne von Sec. 1502 der US-Verordnung Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act verwendet werden.

- 3.6. Für den Fall, dass die gelieferte Ware nicht WEEE- oder REACH-konform sein sollte oder gegen nationales Recht oder sonst gegen das Recht der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWIR) verstoßen sollte, hat uns der Lieferant von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter und behördlichen Sanktionen (etwaigen Bußgeldern) freizustellen.
- 3.7. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die von ihm gelieferte Ware von uns weiterverarbeitet und an unsere Kunden veräußert wird. Der Lieferant hat deshalb im Zuge der Herstellung der Produkte auch sämtliche Spezifikationen unseres Kunden, die wir im Einzelfall dem Lieferanten mitteilen, zu erfüllen. Der Lieferant erkennt somit an, Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) von uns im Verhältnis zu unseren Kunden zu sein. Soweit der Lieferant seinerseits Dritte im Zuge der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber uns einsetzt, wird er dafür Sorge zu tragen, dass diese ihre Erfüllungsgehilfeneigenschaft gegenüber dem Lieferanten im Verhältnis zu uns ebenfalls anerkennen.
- 3.8. Sind die Preise zwischen uns und dem Lieferanten nach Vorgabe einer Preisliste festgelegt, so gelten diese Preise bis zu der Vereinbarung ihrer Änderung.

4. Leistungsänderung

Wir behalten uns vor, Änderungen oder Zusätze zu dem Auftrag, zu Plänen oder zur Spezifikation zu bestimmen, vorausgesetzt, dass diese Änderungen oder Zusätze nicht zu Änderungen der Lieferzeit oder wesentlichen Eigenschaften der Ware führen und der Betrieb des Lieferanten auf derartige Leistungsänderungen eingerichtet ist. Dadurch unvermeidlich verursachte Mehrkosten des Lieferanten haben wir zu tragen. Ändern sich die Preisgrundlagen, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung von Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.

5. Lieferung, Erfüllungsort, Vertragsstrafe bei Lieferverzug, Annahmeverzug

- 5.1. Zur Annahme von Teillieferungen sind wir nur verpflichtet, wenn uns dies unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall zumutbar ist.
- 5.2. Erfüllungsort ist Donaueschingen oder die von uns benannte Empfangsstelle. Die Lieferung hat, soweit nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten „frei verzollt Donaueschingen bzw. von uns benannte Empfangsstelle“, DDP (INCOTERMS 2020), zu erfolgen.
- 5.3. Gerechnet vom Tage des vereinbarten Liefertermins steht uns eine Abruffrist von sechs Wochen zu, während der der Lieferant die nicht abgerufene Ware, nach seiner Wahl gegen Berechnung angemessener Kosten, auf Lager zu halten hat.
- 5.4. Kommt es zu Lieferverzögerungen, hat uns der Lieferant dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer mitzuteilen. Unsere Rechte aus Lieferverzug bleiben unberührt. Vorzeitige Lieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen, vorherigen und mindestens in Textform erteilten Zustimmung zulässig.
- 5.5. In den Fällen, in denen bei uns höhere Gewalt vorliegt, kann die Abnahme der Lieferung oder Leistung bis zu zwei Monaten verschoben werden; in diesem Fall wird Schadensersatz nicht geschuldet, ebenso wenig Kosten der Lagerhaltung. Ist uns oder dem Lieferanten ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, sind beide Parteien schon früher zum Rücktritt berechtigt. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht

wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Als höhere Gewalt anzusehen sind insbesondere Hoch- und Niedrigwasser, Erdbeben, Sturm, Schnee und Eis, Ascheregen und ähnliche Naturphänomene, sowie unverschuldete oder unvorhersehbare Betriebsstörungen, Brände, Sabotage, Hackerangriffe und behördliche Betriebs- oder Beschäftigungsverbote sowie sonstige staatliche Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz wie solche zum Schutz vor einer Pandemie. Ebenfalls hierzu zählen auch unverschuldete Betriebsstörungen wie bspw. Streik, Aussperrung sowie von uns nicht verschuldete Verzögerungen hinsichtlich etwaiger Beistellungen.

- 5.6. Der Lieferant hat die Ware auf eigene Kosten sorgfältig zu verpacken. Nimmt der Lieferant die Verpackung zurück, handelt es sich um eine Holschuld.
- 5.7. Unbeschadet sonstiger Ansprüche sind wir im Falle des vom Lieferanten oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretendem Lieferverzug berechtigt, eine Vertragsstrafe zu fordern; die Vertragsstrafe beträgt für jede volle Woche des Verzugs 0,5 v. H. der Bruttoauftragssumme, höchstens jedoch 10 % der Bruttoauftragssumme der verspäteten Lieferung. Auf die Vertragsstrafe werden Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 5.8. Unbeschadet einer Mahnung geraten wir frühestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Annahmeverzug.
- 5.9. Sofern wir in Annahmeverzug geraten, beschränkt sich der dem Lieferanten etwa zustehende Ersatzanspruch auf höchstens 0,5 % der Nettoauftragssumme pro vollendeter Kalenderwoche, maximal jedoch auf 10 % der Nettoauftragssumme, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6. Qualitätssicherung

- 6.1. Der Lieferant verpflichtet sich, nach den Regeln des Qualitätssicherungssystems EN ISO 9001-2015 die von uns bestellten Waren herzustellen und vor Auslieferung zu prüfen. Bei Lieferungen von Teilen oder Stoffen für die Weiterverwendung im Automobilbau hat der Lieferant die Qualität seiner Lieferungen gemäß IATF 16949 abzusichern. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant noch kein Zertifikat nach den genannten Qualitätsmanagementnormen hat.
- 6.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware vor Auslieferung nach den von uns vorgegebenen Prüfmaßnahmen einer Warenausgangskontrolle zu unterziehen und die Überprüfung zu dokumentieren. Sollten unsererseits keine Vorgaben vorhanden sein, so ist der Lieferant dennoch verpflichtet eine Warenausgangskontrolle zur Sicherstellung der Lieferqualität durchzuführen und diese ebenfalls zu dokumentieren. Der Lieferant gewährt uns auf unser Verlangen uneingeschränkt Einsicht in die Dokumentation.
Wir sind berechtigt, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung die Einhaltung des Qualitätssicherungssystems bei dem Lieferanten selbst oder durch zur Geheimhaltung verpflichtete Sachverständige zu prüfen.
- 6.3. Sind aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, mehr als zwei Bemusterungen erforderlich, so behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns rechtzeitig im Voraus über alle Umstände und Änderungen zu informieren, die einen Einfluss auf die Qualität, der von ihm für uns hergestellten Erzeugnisse und der dafür verwendeten Zulieferteile haben können. Dazu zählen insbesondere Verlagerungen des Produktionsstandortes, die Nutzung neuer bzw. anderer Maschinen, der Einsatz neuer Verfahren oder neuer Materialien und der Bezug von Produktionsmaterialien bei neuen Vorlieferanten. Die Information ist nur dann rechtzeitig erfolgt, wenn es uns daraufhin möglich ist, einen Sicherheitsbestand an den bisher fehlerfreien Erzeugnissen des Lieferanten aufzubauen.

7. Wareneingangskontrolle, Gewährleistung, Haftung, Arbeitsordnung

- 7.1. Unsere Obliegenheit zur Wareneingangskontrolle beginnt erst dann, wenn die Ware bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle mit Lieferschein oder Packzettel eingegangen ist. Die Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden der Ware und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel sind von uns innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab dem auf den Wareneingang gemäß Satz 1 folgenden Tag, zu rügen. Verdeckte Mängel haben wir innerhalb von 10 Tagen zu rügen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs (insbesondere bei Weiterverarbeitung oder Ingebrauchnahme) festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit hinsichtlich der offenen und verdeckten Mängel auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.2. Soweit wir wegen Mängeln berechtigt sind, Nacherfüllung zu verlangen, hat nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfolgen. Der Lieferant ist berechtigt, maximal zweimal nachzuerfüllen. Zu den von dem

Lieferanten zu tragenden Kosten der Nacherfüllung gehören insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten (erforderliche Aufwendungen). Der Lieferant ist verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen auch zu tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gemäß Ziff. 5.2 verbracht wurde.

- 7.3. Der Lieferant hat uns bei von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Mangel- oder Mangelfolgeschäden von Ansprüchen Dritter, insbesondere auch von Ansprüchen aus Produzentenhaftung inkl. Kosten einer Rückrufaktion in vollem Umfang und in den Fällen eines mit uns bestehenden Gesamtschuldverhältnisses anteilig freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt ferner, falls der Lieferant eine Garantie übernommen hat.
- 7.4. Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Ware im Werk Donaueschingen oder an der von uns benannten Empfangsstelle. § 445 b Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Mit der Mängelanzeige wird die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, es sei denn, der Lieferant verweigert unverzüglich nach der Mängelanzeige die Verhandlung über den Anspruch.
- 7.5. Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten, welche sich zur Erfüllung der Liefer-/Leistungspflichten in unseren Betriebsstätten aufhalten, unterstehen den für den betreffenden Bereich zuständigen Arbeitsordnungen bzw. Betriebsvorschriften, welche auf Anforderung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

8. Beistellungen und Werkzeuge

- 8.1. Für den Fall, dass wir dem Lieferanten im Zuge der Herstellung der Ware Teile beistellen, erwerben wir durch die Verarbeitung Miteigentum an der von dem Lieferanten hergestellten Ware im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Teile zu dem Wert der von dem Lieferanten hergestellten Ware. Der Lieferant haftet für den von ihm zu vertretenden Verlust, Missbrauch oder Beschädigung beigestellter Sachen. Sofern beigestellte Teile oder Materialien nicht vertragsgerecht verarbeitet werden, hat uns der Lieferant unbeschadet sonstiger Ansprüche nicht nur die Kosten der Beistellteile und deren Beschaffung, sondern den Wert des veredelten Vertragsproduktes zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass uns nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 8.2. Von uns dem Lieferanten zur Herstellung der Ware beigestellte Werkzeuge oder Werkzeuge, die von dem Lieferanten für uns hergestellt werden, bleiben – letztere, soweit wir sie bezahlt haben – unser Eigentum und werden von dem Lieferanten für uns ordnungsgemäß gewartet, sonst instandgehalten und sorgfältig verwahrt. Werkzeuge gehen auch dann nicht in das Eigentum des Lieferanten über, wenn dieser einen eigenen Kosten- oder Amortisationsbeitrag für die Werkzeuge übernommen hat.
- 8.3. Die gemäß Ziff. 8.1 und Ziff. 8.2 überlassenen Teile und Werkzeuge darf der Lieferant nur für die Herstellung der von uns bei ihm bestellten Waren verwenden.
- 8.4. Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe einzelner oder aller beigestellter Teile oder Fertigungsmittel/Werkzeuge zu verlangen. Ordnen wir die Herausgabe an, so ist der Lieferant verpflichtet, dieser Anordnung unverzüglich und auf erstes Anfordern nachzukommen. Der Lieferant hat Anspruch auf Ersatz der damit verbundenen erforderlichen Kosten für Transport, Fracht, Versicherung und Verpackung, sofern unser Herausgabeverlangen nicht durch eine vom Lieferanten zu vertretende Pflichtverletzung veranlasst ist.
- 8.5. Zeichnungen, Muster, von uns dem Lieferanten überlassene Designs oder sonst übermittelte Dokumente und Informationen, gleich welcher Form, bleiben ausschließlich unser Eigentum. Diese Zeichnungen, Muster, Designs, Dokumente und Informationen dürfen ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten uns gegenüber verwendet und Dritten – mit Ausnahme, der von uns im Einzelfall genehmigten UnterpLieferanten - in keiner Weise bekannt gemacht werden. Zur Vervielfältigung der Dokumente zu anderen Zwecken als zu der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten uns gegenüber und zur Überlassung der Dokumente an Dritte ist der Lieferant nicht berechtigt.

9. Vertraulichkeit, Verbot des reverse engineering

- 9.1. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihr von der jeweils anderen Vertragspartei überlassenen Informationen und Daten, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen und Stücklisten sowie Kunden- und (Unter-) Lieferantenkontakte vertraulich und wie Geschäftsgeheimnisse zu behandeln, auch wenn die Voraussetzungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Einzelfall nicht vorliegen sollten.

- 9.2. Dem Lieferanten ist es untersagt, das in unseren Produkten und Spezifikationen verkörperte Know-how, insbesondere deren Funktionsweise und Konstruktion durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen zu ermitteln und in irgendeiner Weise selbst zu nutzen oder Dritten kenntlich zu machen.

10. Eigentumsvorbehalt

Wir erkennen den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an. Das Eigentum an der an uns gelieferten Ware geht bei vollständiger Zahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

11. Beschränkung der Aufrechnung, eines Zurückbehaltungsrechts

- 11.1. Der Lieferant darf nur gegen von uns anerkannte, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen.
- 11.2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur bei von uns anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Entsprechendes gilt für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages.

12. Compliance

- 12.1. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihrer gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung nachkommen. Der Lieferant sichert die Einhaltung des Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance, des „RBA Code of Conduct“ zu, welcher auf der RBA Website – <http://www.responsiblebusiness.org/> – zum Download bereitsteht und dort eingesehen werden kann.
- 12.2. Die Einhaltung der vorstehend genannten Bestimmungen, insbesondere auch des „RBA Code of Conduct“, stellt eine wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten dar. Als wesentliche Vertragspflicht ist nach der Rechtsprechung eine Pflicht anzusehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 12.3. Der Lieferant verpflichtet sich uns gegenüber zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten entsprechend dem „Gesetz über unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG) auch für den Fall, dass dieses Gesetz für den Lieferanten im Hinblick auf die dort genannten Größenkriterien nicht oder noch nicht unmittelbar anwendbar sein sollte.
- 12.4. Wir sind berechtigt, die Einhaltung der Pflichten aus dem Code of Conduct durch den Lieferanten in dessen Geschäftsräumen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen. Voraussetzung für die Überprüfung ist die vorherige Vereinbarung eines Termins, den der Lieferant nach Aufforderung innerhalb von zwei Wochen einzuräumen hat.
- 12.5. Bei Nichtbeachtung der genannten Vorschriften ist der Lieferant verpflichtet, uns die dadurch entstehenden Kosten, Schäden und sonstigen Nachteile zu ersetzen. Die Nichtbeachtung der genannten Vorschriften berechtigt uns zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages in entsprechender Anwendung des § 314 BGB.

13. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 13.1. Gerichtsstand sind die für unseren Sitz in 78166 Donaueschingen zuständigen ordentlichen Gerichte. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
- 13.2. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht und dem Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG); letzteres, soweit die Vertragspartner in verschiedenen Ländern ansässig sind und grenzüberschreitende Leistungen (Lieferungen aus dem Ausland nach Deutschland oder an eine von uns außerhalb Deutschlands benannte Empfangsstelle) erfolgen.